

RS OGH 1983/11/30 3Ob609/83, 3Ob120/83, 7Ob257/01x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1983

Norm

ABGB §364c B3

Rechtssatz

Der allein anzuerkennende Zweck des rechtsgeschäftlichen Veräußerungsverbot und Belastungsverbot darf nur darin liegen, dem Liegenschaftseigentümer im Interesse des Begünstigten eine Belastung oder Veräußerung der Liegenschaft ohne dessen Zustimmung unmöglich zu machen. Dieser Zweck entfällt bei Mithaftung des Verbotsberechtigten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 120/83
Entscheidungstext OGH 30.11.1983 3 Ob 120/83
Ähnlich
- 3 Ob 609/83
Entscheidungstext OGH 30.11.1983 3 Ob 609/83
Veröff: SZ 56/182
- 7 Ob 257/01x
Entscheidungstext OGH 14.11.2001 7 Ob 257/01x
nur: Der allein anzuerkennende Zweck des rechtsgeschäftlichen Veräußerungsverbot und Belastungsverbot darf nur darin liegen, dem Liegenschaftseigentümer im Interesse des Begünstigten eine Belastung oder Veräußerung der Liegenschaft ohne dessen Zustimmung unmöglich zu machen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0010740

Dokumentnummer

JJR_19831130_OGH0002_0030OB00609_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at